

## **Auftrag und Rechte von Klassensprecher\*innen**

(Auszüge aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg)

*Die folgenden Absätze fassen Regelungen aus dem Schulgesetz zusammen, auf die sich Klassensprecher\*innen berufen können. Die ausführlichen Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Abschnitten des Schulgesetzes, das auch online abgerufen werden kann. Aus der Beteiligung in der Abteilungsschüler\*innenvertretung und der Gesamtschüler\*innenvertretung ergeben sich weitere Mitbestimmungsrechte.*

### aus §83 (1) **Auftrag der Klassensprecher\*innen**

Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.

### aus §83 (1) **Wahl der Klassensprecher\*innen**

Jede Klasse wählt zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. Wenn keine Klasse gebildet wurde, wählen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher.

### aus §83 (2) **Beratung in der Klasse innerhalb des Unterrichts**

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zumindest eine Stunde je Schulmonat die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

### aus §83 (2) **Freistellung für Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen**

Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in der Regel zwei Stunden je Schulmonat vom Unterricht freizustellen.

### aus §88/89 **Teilnahme an den Klassenkonferenzen bzw. Jahrgangskonferenzen**

Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. Soweit keine Klassen gebildet werden, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangskonferenz wahrgenommen. Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind beratende Mitglieder der Jahrgangskonferenz und ihrer Ausschüsse.